Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 24

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951 Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 7. Dezember 1951 Nr. 24

Inhalt:

Verordnung Nr. 294 der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 19. November 1951. S. 97. – Verordnung Nr. 3029 des Innenministeriums über die Viehseuchenumlage für das Jahr 1952 vom 12. November 1951. S. 99. – Gesetz Nr. 3032, Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 26. November 1951. S. 100. – Bekanntmachung des Urteils des Württemberg-Badischen Staatsgerichtshofs vom 15. November 1951 zur Frage der Gültigkeit der Landtagswahl vom 19. November 1950 im Wahlkreis Tauberbischofsheim vom 22. November 1951. S. 100. – Berichtigung. S. 100.

Verordnung Nr. 294 der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren

Vom 19. November 1951

Auf Grund des Artikels 92 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Rückerstattungsgesetz, REG) wird in Ausführung des Artikels 72 REG in der Fassung des Gesetzes Nr. 14 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland vom 15. November 1950 (ABl. AHK. S. 682) und in Ausführung des Artikels 2 dieses Gesetzes Nr. 14 verordnet:

§ 1

Im Verfahren vor den Gerichten (Wiedergutmachungskammer und Wiedergutmachungssenat) werden Kosten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, nach der Kostenordnung (KostO.) vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren für das Verfahren betragen:

a) vor der Wiedergutmachungskammer das Dreifache,

b) vor dem Wiedergutmachungssenat das Vierfache

der vollen Gebühren (§ 26 KostO.).

(2) Wird ein Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer oder vor dem Wiedergutmachungssenat durch einen Vergleich oder durch ein Anerkenntnis erledigt, so ermäßigen sich die in diesem Rechtszug anzusetzenden Gerichtsgebühren auf die Hälfte. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde zurückgenommen wird, bevor über sie entschieden ist.

(3) Die weitergehende Bestimmung des § 15 KostO. bleibt anwendbar. Sie gilt auch bei Anerkennung eines Anspruchs, wenn die frühere Bestreitung auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

§ 3

(1) Die Hälfte der Gebühren des § 2 Abs. 1 wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden wird. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung, vor Zurückweisung des Antrags, vor Anordnung einer vorgängigen Sicherheitsleistung oder vor Anordnung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

(2) Die in Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auch erhoben für das Verfahren über Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

(3) Die Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung von Amts wegen angeordnet wird.

§ 4

(1) Die Hälfte der Gebühren des § 2 Abs. 1 wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

(3) Die Gebühren werden auch erhoben, wenn das Verfahren zur Sicherung des Beweises von Amts wegen durchgeführt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

§ 5

Der Geschäftswert wird durch die Wiedergutmachungsgerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Er ist zugleich der Streitwert im Sinne der Rechtsanwaltsgebührenordnung.

§ 6

Die Gerichtsgebühren und Auslagen werden erst mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig.

§ 7

(1) Für die Rechtsanwaltsgebühren gilt die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte mit der Maßgabe, daß die Gesamtgebühr je nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache für die Vertretung im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer mindestens das Einfache, höchstens jedoch das Dreifache einer vollen Gebühr beträgt. Auf die Gebühren für das gerichtliche Verfahren kann eine bei der Wiedergutmachungsbehörde angefallene volle Gebühr angerechnet werden, wenn dort zwei volle Gebühren angefallen sind. Im Verfahren vor jedem Wiedergutmachungsgericht erwächst die nach Satz 1 und 2 zu bestimmende Gebühr nur einmal.

(2) Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die nach Abs. 1 festgelegten Gebühren um drei Zehnteile.

(3) Die nach Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen werden durch Beschluß der Wiedergutmachungsgerichte getroffen. An Stelle der Wiedergutmachungskammer tritt der Einzelrichter (Artikel 67 Abs. 2a REG), sofern er das Verfahren zum Abschluß gebracht hat.

(4) Wird ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde zurückgenommen, so ist auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluß auszusprechen, daß der Antragsteller die dem Beteiligten erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

(5) Die Erstattung der Gebühren für Rechtsbeistände richtet sich nach den AV. d. RJM. vom 16. September 1938 (Dt. Just. S. 1513) und vom 16. Januar 1941 (Dt. Just. S. 132).

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 5) und über Erinnerungen gegen den Kostenansatz findet Beschwerde nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 und 4 KostO., gegen Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, auch wenn nicht zugleich die Entscheidung in der Hauptsache angefochten wird, und gegen Entscheidungen über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 104 Abs. 3 ZPO. statt, sofern der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 DM übersteigt.

(2) Die Frist für die sofortige Beschwerde beträgt einen Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, drei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§ 9

Die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 10

Kosten für Amtshandlungen von Gerichten und anderen Behörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände anfallen, werden nicht erhoben. Dies gilt auch für Kosten, die für die Eintragung und spätere Löschung einer Hypothek im Grundbuch zur Sicherung des Nachzahlungsanspruchs nach Artikel 16 REG entstehen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft. Sie findet nur auf Verfahren vor den Wiedergutmachungskammern und Wiedergutmachungssenaten Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1950 dort anhängig geworden sind oder anhängig werden. Insoweit tritt für das Rückerstattungsverfahren die Verordnung Nr. 935 der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 15. Dezember 1948 (Reg.Bl. 1949 S. 4) außer Kraft.

(2) Ein Verfahren gilt bei der Wiedergutmachungskammer schon in dem Zeitpunkt als anhängig, in welchem nach Artikel 64 REG bei der Wiedergutmachungsbehörde ein Einspruch gegen deren Entscheidung eingegangen ist oder nach Artikel 63 die Wiedergutmachungsbehörde den Verweisungsbeschluß gefaßt hat.

(3) Das Verfahren wird nach dem 31. Dezember 1950 auch in den Fällen bei der Wiedergutmachungskammer oder dem Wiedergutmachungssenat anhängig, wenn die gleiche, dort schon vor dem 1. Januar 1951 anhängig gewesene Sache durch Rückverweisung nach dem 31. Dezember 1950 wieder an die Wiedergutmachungskammer oder den Wiedergutmachungssenat gelangt.

§ 12

(1) Die Verordnung Nr. 935 der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 15. Dezember 1948 (Reg.Bl. 1949 S. 4) gilt nur noch für das Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde, ferner für alle bis 31. Dezember 1950 bei den Wiedergut-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

machungskammern oder Wiedergutmachungssenaten anhängig gewordenen Rückerstattungsverfahren, sowie für das gerichtliche Verfahren in Entschädigungssachen gemäß § 33 der Verordnung Nr. 1079 der Landesregierung über die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 8. Mai 1950 (Reg.Bl. S. 33).

(2) Der Wortlaut der Verordnung Nr. 935 der Landesregierung vom 15. Dezember 1948 wird wie folgt geändert:

Im § 2 werden das Wort „oder" vor den Worten „durch eine Versäumung" und die Worte „oder Rechtsbeistands" nach dem Worte „Rechtsanwalts" eingefügt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftswert wird durch die Wiedergutmachungsorgane nach freiem Ermessen festgesetzt. Er ist zugleich der Streitwert i. S. der Rechtsanwaltsgebührenordnung."

Im § 7 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes „Streitwertfestsetzung" die Worte „Festsetzung des Geschäftswertes" und in Absatz 1 und 2 an Stelle der Worte „sofern der Streitwert 10000 RM bzw. der streitige Kostenbetrag 200 RM übersteigt" die Worte „sofern der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 DM übersteigt".

(3) Soweit Bestimmungen der neuen Verordnung dem Zahlungspflichtigen günstiger wären, sind die günstigeren Bestimmungen anzuwenden. Das gilt z. B. von der Bestimmung des § 2 Abs. 1a.

Stuttgart, den 19. November 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Verordnung Nr. 3029
des Innenministeriums über die Viehseuchenumlage für das Jahr 1952

Vom 12. November 1951

Auf Grund der Art. 9 bis 11 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 279) in der Fassung vom 27. Dezember 1923 (Reg.Bl. 1924 S. 2) und vom 19. Juni 1929 (Reg.Bl. S. 253) wird zum Vollzug der Viehseuchenumlage für das Jahr 1952 nach Anhörung des Vorstands der Zentralkasse der Viehbesitzer und mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

1. Die Tierbesitzer haben folgende Beiträge zu entrichten:

a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd (ausgenommen Pferde kleiner Rassen) und für jedes Maultier	2 DM
b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen)	1 DM
c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd (unter 140 cm Stockmaß), für jeden Esel und Maulesel	1 DM
d) für jedes 3 Monate alte und ältere Rind	1 DM
e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb	0.20 DM
f) für jedes Bienenvolk	0.20 DM

für Ziegen wird kein Beitrag erhoben.

2. Für die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist der Bestand der Tiere und Bienenvölker maßgebend, der bei der Viehzählung im Dezember 1951 ermittelt wird. Zur Vermeidung doppelter Heranziehung sind vorübergehend an- oder abwesende Tiere am Wohnort des Tierbesitzers zu zählen und für die Umlage zu erfassen. Auf Jungviehweiden befindliche Tiere gelten nicht als vorübergehend abwesend; sie sind am Weideort zu zählen. Die Umlage ist von der Weideverwaltung zu erheben und ihr durch die Tierbesitzer zu ersetzen.

3. Tiere, für die nach Ziffer 1 Beiträge zu entrichten sind und die am Stichtag der Viehzählung im Besitz von im Landesbezirk Württemberg wohnenden Personen waren, aber bei der Viehzählung am Wohnort dieser Personen wegen längerer Abwesenheit nicht aufgenommen wurden (Tiere von Wandergewerbetreibenden usw.) sind am Wohnort des Besitzers in das Umlageverzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist den Tierbesitzern oder deren Vertretern mit der Belehrung zu eröffnen, daß Einwendungen gegen die Eintragungen binnen 6 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt anzubringen sind und daß Einwendungen wegen nach dem Stichtag eingetretener Veränderungen in der Kopfzahl der für die Umlage erfaßten Tierbestände keine Berücksichtigung finden.

4. Für Tiere, die einem Lande gehören, und für das in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschließlich öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh sowie für Tiere der Besatzungsmacht (auch Privatpferde ihrer Angehörigen) werden keine Beiträge erhoben.

5. Für Tiere und Bienenvölker, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehseuchenumlage auf das Zehnfache der in Ziffer 1 angegebenen Beträge erhöht.

In Vertretung: Schmid

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz Nr. 3032
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung

Vom 26. November 1951

Der Landtag hat am 22. November 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Gesetz Nr. 332 über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 25. November 1948 (Reg.Bl. S. 173) in der Fassung des Gesetzes Nr. 379, Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 20. Dezember 1949 (Reg.Bl. 1950 S. 1), wird in § 6, zweiter Halbsatz, wie folgt gefaßt:

„es gilt, soweit es sich um die Erhebung der Aufräumungsabgabe handelt, nur bis zum 31. Dezember 1951".

Stuttgart, den 26. November 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Bekanntmachung des Urteils des Württemberg-Badischen Staatsgerichtshofs vom 15. November 1951 zur Frage der Gültigkeit der Landtagswahl vom 19. November 1950 im Wahlkreis Tauberbischofsheim

Vom 22. November 1951

Auf Grund von Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 154 über den Staatsgerichtshof vom 18. August 1948 (Reg.Bl. S. 121) wird der entscheidende Teil des Urteils hiermit veröffentlicht:

„Württemberg.-Badischer Staatsgerichtshof

Urteil

Im Namen des Volkes!

Auf die Wahlanfechtung

1. des Rupprecht Roos in Glashof-Waldhausen, Landkreis Buchen,
2. des Helmut Donath in Lindelbach, Landkreis Tauberbischofsheim,
3. des Rudolf Schmidt in Lindelbach, Landkreis Tauberbischofsheim, hat der

Staatsgerichtshof

auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. November 1951 für Recht erkannt:

Die Landtagswahl vom 19. November 1950 ist weder im Wahlbezirk Waldhausen (Landkreis Buchen) noch im ganzen Wahlkreis Tauberbischofsheim (Nr. 26) ungültig."

Stuttgart, den 22. November 1951

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

Berichtigung

In § 19 des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage – in der Fassung vom 5. November 1951 – (Reg.Bl. S. 92), muß es in Ziff. 1 Zeile 2 statt „politischen" heißen „polizeilichen".

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.–. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstraße 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg